

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 375/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
28. August 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. August 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	D a n n e und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

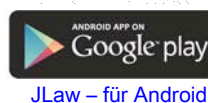
Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 6. September 1971 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den 1932 geborenen Kläger - abweichend von der Entscheidung des Sozialgerichts (SG) - Urteil des SG Koblenz vom 17. November 1969 - für erwerbsunfähig gehalten und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 14. Januar 1969 verurteilt, ihm die Versichertenrente nach § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren.

Das Urteil ist wie folgt begründet: Es gebe keine Arbeit, die der Kläger nutzbringend verrichten könne. Wegen seiner lückenhaften Schulbildung und geringen Intelligenz stehe ihm von vornherein nur ein begrenztes Arbeitsfeld offen. Seit Februar 1967 sei er arbeitsunfähig. Ursächlich für diesen Zustand seien nicht nur körperliche Krankheiten und Gebrechen, auch der geistigen Beschaffenheit des Klägers komme in diesem Zusammenhang Bedeutung zu. In dem psychologischen Eignungsgutachten des Dipl.-Psychologen Dr. H. vom 15. November 1967 sei auf schwerwiegende Fehlhaltungen des Klägers gerade auf dem vorbezeichneten Gebiet hingewiesen. Seine Vermittelbarkeit müsse daher - so habe der Gutachter gemeint - "zumindest im Moment" verneint werden. In dem Gutachten sei zwar ausgeführt, daß nur ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten Auskunft über die Behandelbarkeit des Klägers geben könne. Jedoch sei die Einholung eines solchen Gutachtens nicht erforderlich. Gerade die letztgenannte Anregung lasse erkennen, daß eine günstige Beeinflussung des Leistungsvermögens des Klägers schon damals nicht habe abgesehen werden können. Sein Zustand sei, da sich Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung aus den Akten nicht ergäben, bis heute der gleiche geblieben. Selbst wenn ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten Besserungsaussichten erkennen ließe, sei der Kläger gegenwärtig auf nicht absehbare Zeit zu Erwerbstätigkeiten nicht in der Lage.

- 3 -



- 3 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, die Beklagte das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie rügt, das Urteil sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6. September 1971 aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision ist zulässig.

Das Berufungsverfahren leidet an einem wesentlichen Mangel; das LSG hat seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), verletzt. Dem Berufungsgericht hätte sich die Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens aufdrängen müssen. Die Feststellung, daß bei dem Kläger eine schwerwiegende psychische Fehlhaltung vorliege, die zusammen mit Krankheiten und Gebrechen anderer Art zur Erwerbsunfähigkeit geführt habe, rechtfertigt noch nicht die Entscheidung. Es bedurfte einer Klärung hinsichtlich der Ursache dieser Fehlhaltung. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die nach § 1247 Abs. 2 RVO erforderliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge von "Krankheiten oder anderen Gebrechen oder von Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte" aufgetreten ist. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Die Entscheidungsgründe geben jedoch keinen Anhalt dafür, daß der Sachverständige, Dipl.-Psychologe Dr. H., auf dessen Gutachten sich das Urteil stützt, die - möglicherweise allein auf medizinischem Gebiet liegende - Ursache für die von ihm beschriebene Fehlhaltung sicher erkannt hat oder daß das Gericht aus eigener Sachkunde in der Lage gewesen ist, sich hierzu ein Urteil zu bilden. Bei dieser Sachlage konnte das LSG auf die Unterstützung durch einen ärztlichen Sachverständigen nicht verzichten. Die Einholung eines weiteren Gutachtens war aber auch deshalb erforderlich, weil bisher

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

offen geblieben ist, ob - gegebenenfalls in welchem Umfang - der Kläger in der Lage ist, sein Fehlverhalten aus eigener Kraft bzw. durch Behandlung zu überwinden. Der Sachverständige Dr. H. hat erklärt, daß er diese Frage nicht beantworten könne. Seiner Auffassung nach bedarf es insoweit einer psychologisch-neurologischen Begutachtung des Klägers. Auf die Beantwortung der vorbezeichneten Frage kommt es entscheidend an, weil die in § 1247 Abs. 2 RVO vorgeschriebene Einschränkung der Erwerbsfähigkeit für eine "nicht absehbare Zeit" bestehen muß. Darüber durfte sich das LSG nicht mit der Begründung hinwegsetzen, auch im Falle der Behandlungsfähigkeit sei der Kläger auf "nicht absehbare Zeit" zu Erwerbstätigkeiten nicht in der Lage, und zwar selbst dann, "wenn ein neuropsychiatrisches Fachgutachten die Aussichten, ihn (den Kläger) aus seiner Erstarrung im Erwerbsleben zu lösen mehr als unerheblich einschätzen würde". Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Diese Vorschrift verbietet es, das Ergebnis einer Beweisaufnahme und dessen Würdigung vorwegzunehmen.

Die erwähnten Verfahrensfehler hat die Beklagte ordnungsgemäß gerügt (§ 162 Abs. 1 Satz 2, § 164 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn das erforderliche Gutachten eingeholt worden wäre.

- 5 -



- 5 -

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)